

## **Merkblatt**

des Gemeinsamen Vorprüfungsausschusses  
„Fachanwalt Versicherungsrecht“  
der Rechtsanwaltskammern Koblenz und  
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

### 1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Wolfgang Fensch, Clemensstraße 2 56068 Koblenz, Vorsitzender  
RA Friedr. Joh. Walter, Glockengasse 12, 67227 Frankenthal, Schriftführer  
RA Dr. Carsten Fuchs, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz  
RA Dr. Kurt Werling, Van-Leyden-Str. 22, 67061 Ludwigshafen

### 2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse Im Versicherungsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

**Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden (Klausuren nur im Original).**

**Mit Antragstellung ist eine Gebühr von 400 € auf das Konto der Deutsche Bank AG Koblenz, Konto-Nr. 14 94 84, BLZ 570 700 45, BIC Code DEUTDE5M570; IBAN DE78 5707 0045 0014 9484 00 zu überweisen.**

### 3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Versicherungsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle einzelnen das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 1 b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt und der **gesamten Breite** eines Fachlehrgangs entsprechen ( § 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen, gilt seit dem 01.01.2015.

#### **4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ( § 5 FAO)**

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung Im Fachgebiet Versicherungsrecht mindestens 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14a FAO beziehen, dabei auf jeden dieser Bereiche mindestens fünf Fälle (§ 5 h FAO). Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

#### **5 Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)**

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum der anwaltlichen Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

Hinweis: Fälle des Versicherungsrechts (§ 5h FAO) sind in der Regel nur Fälle aus dem Versicherungsvertragsrecht.

Keine Versicherungsfälle sind daher z.B.:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung (u. a. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, Tierhalterhaftung, Aufsichtspflichtverletzung u. ä.)
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen gegen den Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung
- Geltendmachung von Arzthaftungsansprüchen
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer mit entsprechender Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Einordnung.

Etwas anderes gilt dann, wenn im Rahmen der Unfallregulierung außerdem die Kaskoversicherung in Anspruch genommen wird oder wenn bei einer Arzthaftung die Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers infrage gestellt wird. Ebenso ist von einem Versicherungsfall auszugehen, wenn ein Rechtsschutzversicherer die Eintrittspflicht - zu Unrecht – verneint – hat oder sie auf Deckungsschutz gerichtlich in Anspruch genommen wird.

Es empfiehlt sich im übrigen, bei Zweifelsfragen einschlägige Kommentierungen zur Fachanwaltsordnung heranzuziehen und auch die Beschlüsse im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu dem Fachanwaltschaften, die in den BRAK - Mitteilungen veröffentlicht werden, zu beachten.

### Musterfallliste

Lfd. Nr.	Teilbereich gem.. § 14 FAO	Rubrum und / oder Prozessregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art ur~1 Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtlich- es Verfahren Mit Az
1.	Teil-Bereich 5	Müller ./ Gerling Konzern 305/02	20.03.2002- 10.04.2003	Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus der Vollkasko-Versicherung. Der Versicherer hatte wegen Grober Fahrlässigkeit (relative Fahruntüchtigkeit) die Deckung abgelehnt. Ausfallerscheinungen könnten nicht		

				angewiesen werden.		
2.	Bereich	Kunz ./ Allianz	20.03.2003	Deckungsklage in der Privaten Haftpflichtversicherung; Der Versicherer beruft sich auf Vorsatz	Rechtstreit befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme	LG Köln 24 O 212/04
3.	Bereich	Mustermann ./ Roland	10.04.2004	Der Versicherer hat Deckungsschutz für eine Kündigungsschutzklage wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt.	Schiedsgutachterentscheid der Rechtsanwaltskammer Köln ist beantragt	